

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 31 vom 29. Juli 2014

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 28. Juli 2014 1

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU
Vom 7. Oktober 2013
-Ergänzung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2013, ABL. Nr. 473, Bek. Nr. 2- 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Beschluss zum Erlass einer Satzung
gem. § 35 Abs. 6 BauGB
für einen Teilbereich von „Knoggl“
sowie über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch –BauGB- 3

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den
Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Roll“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB-
sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung
gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- 4

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfes „Holzhausener Straße“
gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 5

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die Änderung des Bebauungsplanes „Vogelau III“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 6

Gemeinde Bischofswiesen

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Bischofswiesen
an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts;
Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Gebührensatzung für die Benutzung der Schulbetreuungen
(Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuungen)
und der Ferienbetreuungen an der Grundschule Saaldorf-Surheim 8

Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Saaldorf-Nordost“ –
Bekanntmachung der Aufstellung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Vollzug der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB;
14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saaldorf-Surheim –
Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB 10

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

**Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 28. Juli 2014**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.2013
(GVBl S. 404), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) für Kinder unter drei Jahren oder in einer Krippengruppe

bis 4 Stunden	228,00 €
bis 5 Stunden	252,00 €
bis 6 Stunden	276,00 €
bis 7 Stunden	300,00 €
bis 8 Stunden	324,00 €
über 8 Stunden	348,00 €“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 28. Juli 2014
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU Vom 7. Oktober 2013 -Ergänzung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2013, ABL. Nr. 473, Bek. Nr. 2-

Die folgende Anlage 1 ist gemäß § 1 a Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Bad Reichenhall KU vom 7. Oktober 2013 Bestandteil dieser Satzung. Die Anlage 1 wird hiermit bekannt gemacht.

Anlage 1

zur Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Betriebsgrundstücke im wirtschaftlichen Eigentum der Stadtwerke Bad Reichenhall

Lfd. Nr.	Grundstück/Gebäude	Grundstücksgröße	Flur-Nr.	Gemarkung	Grundbucheintrag AG Laufen, Blatt ...
1	Erdgasübernahmestation Loferer Straße	9.788 m ²	399	St. Zeno	1836
2	Hochbehälter Niederalp -alt-	959 m ²	661/2	Karlstein	2499
3	Quellschutzgebiet Listsee	44.800 m ²	908/1	Karlstein	2499
4	Trafostation Vogelthenn	307 m ²	108/2	St. Zeno	1836
5	Trafostation Mayerhof	99 m ²	196/5	St. Zeno	1836
6	Trafostation Höllerer	45 m ²	158/4	St. Zeno	1836
7	Trafostation Frühlingstraße	658 m ²	131/3	St. Zeno	1836
8	Trafostation Weber (Salzburger Straße 49)	198 m ²	365	St. Zeno	1836
9	Trafostation Wittelsbach	695 m ²	675/4	Bad R'hall	3904
10	Trafostation Nikolai (Innsbrucker Straße 27 ½)	39 m ²	534/1	Bad R'hall	3907
11	Trafostation Reifenstuel (Hallgrafenstraße 35)	44 m ²	609	Bad R'hall	3904
12	Trafostation Schwarzbach (Rainthalstraße 33)	53 m ²	621/16	Marzoll	909
13	Trafostation / Buswartehäuschen Türk (Rainthalstraße)	50 m ²	461/3	Marzoll	930

Lfd. Nr.	Grundstück/Gebäude	Grundstücksgröße	Flur-Nr.	Gemarkung	Grundbucheintrag AG Laufen, Blatt ...
14	Hochbehälter Niederalm	3.653 m ²	658	Karlstein	1371
15	Trafostation Rainthalstraße (bei Haus Nr. 15)	123 m ²	466/7	Marzoll	406
16	Trafostation Hochfeldstraße	399 m ²	279/42	Marzoll	475
17	110 kV-Stützpunkt R'hall Nord	560 m ²	230/75	St. Zeno	1836
18	Hochbehälter Königshöhe	4.422 m ²	468/2	Bay. Gmain	1474
19	Trafostation Grenzlandstraße	72 m ²	216/6	Marzoll	909
20	Bohrung Weitwiese	6.567 m ²	205	Karlstein	1375
21	Trafostation Nonner Straße	95 m ²	906/14	Bad R'hall	3904
22	Brunnenbohrung Listsee	337 m ²	1038/3	Karlstein	1380
23	Betriebsgelände Hallgrafenstraße	275 m ²	606/3	Bad R'hall	2480
		5.140 m ²	632	Bad R'hall	2480
		1.002 m ²	632/6	Bad R'hall	2480
		33 m ²	632/8	Bad R'hall	3904
		452 m ²	984/5	Bad R'hall	3904
		3.772 m ²	984/6	Bad R'hall	3904
		178 m ²	986	Bad R'hall	3904
24	Brunnenbohrung Listwirt	419 m ²	908/2	Karlstein	1380
25	Trafostation Luitpoldbrücke	282 m ²	38/4	Karlstein	1375
		36 m ²	38/5	Karlstein	1375
26	Trafostation Hunklingerwiese	19 m ²	181/10	St. Zeno	1836
27	Hammerbachquelle	1.339 m ²	601	Karlstein	1371
28	Trafostation Römerstraße	47 m ²	342/8	Marzoll	909
29	Buswartehäuschen Römerstraße	13 m ²	342/9	Marzoll	909

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung über den Beschluss zum Erlass einer Satzung
gem. § 35 Abs. 6 BauGB
für einen Teilbereich von „Knogl“
sowie über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 25.6.2014 für einen Teilbereich von Knogl eine Außenbereichs-satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB zu erlassen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Flst.Nr. 712, 737/4 Tfl., 737/Tfl., 732/Tfl., 736/3, 739/2, 739/14 Tfl., 739/13 Tfl., 739/3 Tfl., 7349/15 Tfl., sowie Teile der Punschernstraße Flst.Nr. 710/2.

Der Entwurf der Satzung mit Geltungsbereichsplan und Begründung vom, 22.7.2014 liegt in der Zeit vom

6. August 2014 bis 5. September 2014

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der Öffnungszeiten des Rathauses gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Teisendorf, den 23. Juli 2014
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Roll“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB- sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 6.11.2013 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Roll“ zu ändern. In der Sitzung am 19.3.2014 billigte der Ausschuss eine geänderte Planung.
Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.
Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Die Änderung betrifft die Festsetzung eines Lager-/Holzuladeplatzes im südöstlichen Bereich des bestehenden Zimmereibetriebes.

Der Änderungsplan mit Satzung und Begründung liegt in der Zeit vom

6. August 2014 bis 5. September 2014

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Es liegt folgende umweltbezogene Unterlage vor:

- Schalltechnische Untersuchung des Ing. Büros Kirchner, Bad Reichenhall vom 25.1.2014

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 23. Juli 2014
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Holzhausener Straße“ gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss stimmte einem neuen Konzept der 5. Änderung in seiner Sitzung am 6.11.2013.

Das Konzept beinhaltet eine veränderte Nutzung auf dem Betriebsgrundstück Schillinger und dem angrenzenden Wohngrundstück. Die Lagerfläche/Halle westlich der Straße durch den Betrieb Schillinger wird planerisch neu geordnet und die Möglichkeit der Errichtung eines Wohnhauses vorgesehen.

Die Straße durch das Betriebsgelände soll künftig entfallen. Die ldw. Zufahrt soll nördlich des Planbereiches im Anschluss an die Eingrünung neu gebaut werden (öffentlicher Feld- und Waldweg).

Der Ausschuss beschloss außerdem, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan nördlich des Betriebes an der Holzhausener Straße als GE dargestellte Fläche in die Änderung einzubeziehen.

Der entsprechend überarbeitete Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 23.7.2014 mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

6. August 2014 bis 26. August 2014

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich aus.

Die Auslegungszeit wird gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den genannten Zeitraum verkürzt.

Es liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Schalltechnische Untersuchung des Büros Kirchner, Bad Reichenhall vom 12.4.2014

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen abgegeben werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 24. Juli 2014
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Vogelau III“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Vogelau III“ für die Baufläche Nr. 15 in seiner Sitzung am 23.7.2014 als Satzung.

Mit der Änderung wird auf der betreffenden Baufläche der zulässige Abstand zwischen den beiden Hauptgebäuden um 1 m auf 6,50 m verringert.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 24. Juli 2014
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bischofswiesen

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Bischofswiesen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies ist bei der Gemeinde Bischofswiesen für folgende Beteiligung zutreffend:

- Beteiligung mit 5,5 v. H. am Stammkapital der Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH

Der Beteiligungsbericht 2013 kann im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 8, von jedem eingesehen werden.

Bischofswiesen, den 22. Juli 2014
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Gebührensatzung für die Benutzung der Schulbetreuungen (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuungen) und der Ferienbetreuungen an der Grundschule Saaldorf-Surheim

Auf Grund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Schul- und Ferienbetreuungen in der Trägerschaft der Gemeinde Saaldorf-Surheim als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erhebt für die Benutzung ihrer Schulbetreuungen und ihrer Ferienbetreuungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentatbestand

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in der Schul- oder Ferienbetreuung. Für die Schulbetreuung besteht die Gebührenpflicht fortlaufend, jeweils zum Monatsende. Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Anmeldung zu den jeweiligen Ferien, jeweils zum Monatsende. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Gebührenpflicht für alle Betreuungseinrichtungen.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Schulbetreuung aufgenommen oder verlässt es diese Einrichtung während eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit besteht volle Gebührenpflicht.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben laufen die Zahlungsverpflichtungen für alle Betreuungsgebühren und die entstandenen Kosten für das Mittagessen weiter.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung sind im Schuljahr für 10 Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Monatsgebühr.
- (5) Die Schuld für das Essengeld, die für die Mittagsverpflegung in allen Einrichtungen entsteht, ist erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen wie die Betreuungsgebühren nach § 4 Abs. 1, fällig und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in der jeweiligen Einrichtung.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schulbetreuung beträgt monatlich:

Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 13 Uhr <u>ohne Hausaufgabenbetreuung</u>	25,00 €
Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 14 Uhr <u>ohne Hausaufgabenbetreuung</u>	35,00 €
Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 15:30 Uhr <u>mit Hausaufgabenbetreuung</u>	60,00 €
Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 17 Uhr <u>mit Hausaufgabenbetreuung</u>	75,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Kind und Tag bei einem Besuch bis 13 Uhr 3,00 Euro und bei einem Besuch bis 17.00 Uhr 6,00 Euro. Die Gebühr für die gebuchten Tage ist auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder oder Stiefkinder einer Familie gleichzeitig eine Schulbetreuung, so wird die Gebühr für das 2. Kind bis zu 40 Euro ermäßigt. Das 3. und die weiteren Kinder oder Stiefkinder sind gebührenfrei.
- (2) Das 1. Kind ist jeweils das älteste Kind. Die Ermäßigungen gelten übergreifend auf alle gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, auch auf die Kindergärten und Kinderkrippen.
- (3) Besucht ein Kindergartenkind auch die Schulbetreuung, werden die insgesamt gebuchten Stunden in den gemeindlichen Einrichtungen, im Kindergarten zusammengefasst und berechnet.
- (4) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig im Sinne der Abgabenordnung (AO) wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Bezüge-Abrechnungen, Einkommensteuerbescheid). Die Ermäßigung wird nicht rückwirkend gewährt.
- (5) Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen können, unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzung für die Ermäßigung nach wie vor gegeben ist.
- (6) Für die Ferienbetreuung gibt es keinerlei Ermäßigungen.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld sind monatlich zu entrichten und werden zum Monatsende fällig. Die Bezahlung ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Gemeinde zu bewirken. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung für die Benutzung der Schulbetreuungen (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuungen) und der Ferienbetreuungen an der Grundschule Saaldorf-Surheim vom 13. September 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land vom 18.9.2012, Nr. 38) tritt mit Ablauf des 31. August 2014 außer Kraft.

Saaldorf, den 10. Juli 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes „Saaldorf-Nordost“ – Bekanntmachung der Aufstellung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 14. Mai 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Saaldorf-Nordost“ beschlossen. Grundlage ist die Planzeichnung des Architekturbüros Armin Riedl aus Surheim in der Fassung vom 19.4.2014.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 209/Tfl., 209/6, 457/Tfl. und 216/8/Tfl. Gemarkung Saaldorf. Der Änderungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet mit öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen.

Die Absicht den Bebauungsplan „Saaldorf-Nordost“ aufzustellen wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Planung öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

4. August 2014 bis 5. September 2014

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Saaldorf, den 24. Juli 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB; 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saaldorf-Surheim – Bekanntmachung der Änderung sowie frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Saaldorf-Surheim hat in den Sitzungen am 14.2.2013 und 16.5.2013 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Änderungsbereich 14.1 in Surheim

Die Grundstücke Fl. Nrn. 103, 18/6, 18/8, 4/5, 4/1 und 12 Gemarkung Surheim werden als „Allgemeines Wohngebiet“, „Dorfgebiet“ und als „öffentliche Verkehrsfläche“ ausgewiesen. Bisher waren die Flächen als „Fläche für Landwirtschaft“ und „sonstige Grünfläche“ ausgewiesen.

Änderungsbereich 14.2 in Saaldorf

Die Grundstücke Fl. Nrn. 209, 209/6, 216/2, 216/4, 216/23, 216/24, 242, 242/3, 242/7 und 230/1 Gemarkung Saaldorf am nördlichen und nordöstlichen Ortsrand von Saaldorf werden als „Allgemeines Wohngebiet“ und als „öffentliche Verkehrsfläche“ ausgewiesen. Bisher waren die Flächen als „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Die Absicht den Flächennutzungsplan zu ändern wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Weiters wird in der Zeit vom

4. August 2014 bis 5. September 2014

die Planung im Rathaus in Saaldorf, Moosweg 2, Zimmer 10 (Bauamt) öffentlich ausgelegt. Während der allgemeinen Öffnungszeiten wird die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung eingeräumt.

Saaldorf, den 24. Juli 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister
